

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 7. April 1865.)

Mit Schreiben vom 4. d.ies wünschte der Staatsrath des Kantons Waadt nähere Auskunft vom Bundesrathe, wie es sich verhalte mit der eidg. Kontrolle über die polnischen Flüchtlinge, welche nach Art. 5 seines Beschlusses vom 15. Februar abhin *) vom Juni d. J. an den Kantonen überlassen werde, und von welchem Zeitpunkte an die Kantone für Fälle von Heimatlosigkeit, die entstehen könnten, verantwortlich werden.

Hierauf erwiderte der Bundesrath dem Staatsrathe von Waadt, daß seine Anfragen im Wesentlichen beantwortet seien in einem unterm 17. März d. J. an die Regierung von St. Gallen erlassenen Schreiben **). Die Frage betreffend die Kontrolle sei dort vollständig beantwortet. Und was die andere Frage hinsichtlich der Heimatlosigkeit betreffe, so sei hierin noch keinerlei Aenderung getroffen worden. Die diesfällige Verantwortlichkeit liege noch auf dem Bunde, wie auch im Art. 6 des erwähnten Beschlusses implizite gesagt sei, indem den Kantonen ausdrücklich zugesichert wurde, daß der Zeitpunkt, wann diese Verantwortlichkeit vom Bunde auf die Kantone übergehen soll, den letztern mittelst einer besondern Schlußnahme werde angezeigt werden. So lange dieses nicht geschehen, liege sie also noch auf dem Bunde. Wenn aber einmal eine solche Schlußnahme erfolge, so werde sie den Kantonen, wie alle Verfügungen in Flüchtlingsachen, mittelst Kreis schreiben zur Kenntniß gebracht und zur Vereinigung der Sache ein genügend langer Termin (vielleicht bis ein Jahr) gewährt. Jedenfalls walte gegenwärtig keinerlei Grund zu Besorgnissen für die Kantone vor. Der Bundesrath glaube, indem er nach der angedeuteten Weise zu verfahren beabsichtige, den Kantonen vollständig gerecht zu werden.

(Vom 10. April 1865.)

Behufs Erleichterung der Auswanderung polnischer Flüchtlinge nach Amerika hat der Bundesrath beschlossen :

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1865, Bd. I, Seite 151.

**) " " " " " " " " 266.

1. Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement wird ermächtigt, denjenigen polnischen Flüchtlingen, welche nach Amerika auszuwandern wünschen, einen Reisebeitrag bis auf Fr. 100 zu verabreichen, insofern dieselben die weiter nöthigen Reisemittel beizubringen vermögen.

2. Das Schweizerische Generalkonsulat in Washington ist zu beauftragen, die Unionsregierung davon zu benachrichtigen, daß einige polnische Flüchtlinge nach den Unionsstaaten überzusiedeln und durch Erwerb von Grundbesitz u. s. w. eine neue Heimat zu gründen wünschen; weshalb der Bundesrath die Regierung der Vereinigten Staaten ersuche, diesen Hilfsbedürftigen die Ausführung ihrer Absicht nach Möglichkeit zu erleichtern.

Der Bundesrath wählte zu Unterinstruktoren beim eidg. Genie:
 Hrn. Auguste Ross et, von Wisflisburg (Waadt), und
 „ Eugenio Em ani, von Bellinzona.

Beide wurden am 4. April v. J. als Genie-Unterinstruktoren provisorisch gewählt, und es geht ihre nunmehrige Amtsdauer bis zum 31. März 1867.

(Vom 12. April 1865.)

Der Bundesrath ertheilte das Exequatur an Herrn Puccibandana als Vizekonsul für Italien in Genf.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.04.1865
Date	
Data	
Seite	28-29
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 730

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.